

Mieter*innen entlasten – Wohnraumverlust verhindern – Mieter*innenschutz muss krisenfest gemacht werden



48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Antragsteller*in: Lars Boettger (KV Hamburg-Altona)
Status: Zurückgezogen

Änderungsantrag zu I-10

Nach Zeile 55 einfügen:

- Bebauungspläne sind das wichtigste Instrument der Kommunen, die Art und das Maß der baulichen (Aus-)Nutzung privater Grundstücke zu steuern. Derzeit haben Städte und Gemeinden jedoch keine Möglichkeit, Festsetzungen zur Sicherung des bezahlbaren Wohnens zu treffen. Hierzu müsste eine Ergänzung des Baugesetzbuchs erfolgen: Im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes hat der Gesetzgeber 2021 zwar über den sog. „sektoralen Bebauungsplan“ oder „Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung“ eine Festsetzungsmöglichkeit eingeräumt, welche Grundeigentümer*innen verpflichtet, sozial geförderte Wohnungen tatsächlich umzusetzen und z.B. entsprechende städtebauliche Verträge mit den Kommunen - als Voraussetzung für die Erteilung von Baugenehmigungen - zu unterzeichnen (siehe § 9 Abs. 2d Nr. 3 BauGB). Dieses Instrumentarium ist jedoch für Kommunen nur sehr begrenzt anwendbar. Es ist also für die Schaffung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum von besonderer Wichtigkeit und Dringlichkeit, dass diese Festsetzungsmöglichkeit auch in den Katalog unter § 9 Abs. 1 BauGB für „normale“, qualifizierte Bebauungspläne aufgenommen wird. Hier ist eine verpflichtende Umsetzung von bezahlbarem Wohnraum durch Privateigentümer*innen derzeit nicht möglich, obwohl es sich um das regelhaft von den Kommunen verwandte Instrumentarium für die Schaffung von Planungsrecht und die Sicherung der städtebaulichen Ordnung handelt.

Begründung

Die Entwicklung der Wohnquartiere oder sog. Schlafstädte muss heute aufwändig vielerorts mit sog. RISE Mitteln (Rahmenprogramm integrierte Stadtteilentwicklung) nachgeholt, bzw. korrigiert werden. Es fehlt hier durch verschiedene Konstellationen in den vergangenen Dekaden am sozialen Mix. Der Sektorale Bebauungsplan ermöglicht lediglich Wohnraumausweisungen. Sonderflächen und Flächen des Gemeinbedarfs oder Urbane Gebiete (UM) können mit ihm nicht ausgewiesen werden. Um nicht dieselben Probleme wieder zu erschaffen, die schon vor 50 Jahren produziert wurden, empfiehlt es sich dringend, den bestehenden Bebauungsplänen die Option sozial geförderter Wohnungen zuzuschreiben, denn mit diesen kann ein Quartier vielfältig und lebendig geplant werden.

weitere Antragsteller*innen

Ingo Sturm (KV Frankfurt); Harald Schwenk (KV Düsseldorf); Judith Nurmann (KV Hamburg-Nord); Astrid Wiesendorf (KV Düsseldorf); Antonia Frey (KV Düsseldorf); Julia Schnetger (KV Essen); Sonja Lattwesen (KV Hamburg-Mitte); Christian Trede (KV Hamburg-Altona); Timo Bengt Kranz (KV Hamburg-Nord); Karl von Sydow (KV Hamburg-Nord); Christoph Daniel Reiffert (KV Hamburg-Nord); René Gögge (KV Hamburg-Nord); Juliane Deppermann (KV Hamburg-Eimsbüttel); Marie Simone Dornia (KV Hamburg-Nord); Julia Stier (KV Hamburg-Nord); Sidney Luna Gregor-Wielan (KV Hamburg-Nord); Anaïs Abraham Herrmann (KV Hamburg-Altona); Lino Mai (KV Hamburg-Nord); Emilie Licari (KV Hamburg-Mitte); sowie 40 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.